

Newsletter

25. November 2019

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Kein automatischer Verfall von Urlaubsansprüchen

Unter dieser Überschrift wurde im letzten VAB Newsletter über die Inhalte des Rundschreibens des BMI vom 3. September 2019 informiert.

BMVg P II 5 und P II 6 haben das Rundschreiben nunmehr mit Erlassmail vom 1. Oktober 2019 veröffentlicht und ergänzende Hinweise gegeben. Hierbei wird beschrieben, wie die jeweilige Beschäftigungsdienststelle der Informationsverpflichtung des Arbeitgebers gegenüber dem Beschäftigten nachkommt, diesen darüber zu informieren, dass sein Urlaub verfällt, wenn er nicht in Anspruch genommen wird.

Das Rundschreiben des BMI bezieht sich auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshof, nach der es das Unionsrecht nicht zulässt, dass ein Arbeitnehmer die ihm im Bezugszeitraum zustehenden Urlaubstage automatisch am Ende des betreffenden Bezugszeitraums schon allein deshalb verliert, weil er keinen Urlaub beantragt hat.

Durch das BAPersBw wurden die Hinweise des BMVg in ihrer Verfügung mit Fokus auf das beigestellte, gestellte und zugewiesene Zivilpersonal bei den Beteiligungsgesellschaften und Kooperationspartnern des BMVg dahingehend ergänzt, dass eine Übertragung der dem Arbeitgeber obliegenden Mitwirkungspflicht hinsichtlich des Erholungsurlaubs nicht möglich ist. Diese Aufgabe obliegt der zuständigen Beschäftigungsdienststelle der Bundeswehr.

Quelle: BMI Rundschreiben – Az D5-31001/3#16, D2-20202/1#43 vom 3. September 2019 und

Gemeinsamer Erlass BMVg – P II 5 – Az 16-35-00/-52/P II 50001 und BMVg P II 6 – Az 17-02-29 (427/19) vom 1. Oktober 2019

Verfügung BAPersBw V 1.1 – Az 18-20-50

Schwerpunkteinsatz von zivilem Personal

Die Fortschreibung dieser zentralen Dienstvorschrift legt die Befugnisse der Vorgesetzten zum Schwerpunkteinsatz von zivilem Personal in Abgrenzung zu denen der personalbearbeitenden Stelle sowie das Zusammenwirken von Beschäftigungsdienststelle und personalbearbeitender Dienststelle in solchen Fällen fest.

Wichtig für Betroffene ist die Festlegung im Kapitel 1, in der die Kompetenzen und das Zusammenwirken der Beschäftigungsdienststelle und der personalbearbeitenden Dienststelle geregelt ist. Demnach können Vorgesetzte am selben Dienort für eine Dauer von unter drei Monaten abweichend von der Tätigkeitsdarstellung Arbeitnehmer ihres Bereiches zur Wahrnehmung gleichwertiger Aufgaben einsetzen. Die personalbearbeitende Dienststelle ist im Nachgang hierüber unverzüglich zu informieren.

Soll die Beauftragung mit gleichwertigen Aufgaben am selben Dienort absehbar drei Monate oder länger andauern, so ist die personalbearbeitende Dienststelle rechtzeitig von Durchführung der Maßnahme zu beteiligen.

Die Beauftragung mit höherwertigen Aufgaben und die Beauftragung mit Aufgaben bei einem anderen Teil der Beschäftigungsdienststelle an einem anderen Dienort bleiben der personalbearbeitenden Dienststelle vorbehalten.

Quelle: Zentrale Dienstvorschrift A-1330/39 – Version 2 vom 1. November 2019

Binnenarbeitsmarkt Bundeswehr

Das Konzept beschreibt in seiner fortgeschriebenen Version die grundsätzliche Ausrichtung und Schwerpunktsetzung des Binnenarbeitsmarktes Bundeswehr und versteht sich als zentrales übergreifendes Steuerungsdokument.

Die Personalstrategie der Bundeswehr führt für den Prozess der personellen Bedarfsdeckung die Unterbegriffe „Personalgewinnung“ und „Personalbindung“ als zwei sich ergänzende Säulen. Der Binnenarbeitsmarkt Bundeswehr versteht sich als Instrument der Personalbindung mit einer statusgruppenübergreifenden Wirkung. Er beschreibt inhaltlich die Möglichkeit, dass jede und jeder Angehörige der Bundeswehr – gleich ob zivil oder militärisch – gleichberechtigt aus einer der drei Statusgruppen der Soldaten, der Beamten sowie der Tarifbeschäftigten und Auszubildenden unter Beachtung des Leistungsprinzips sowie des rechtlichen Rahmens in eine andere Statusgruppe wechseln kann. Bei einem Wechsel der Statusgruppe handelt es sich rechtlich um eine Einstellung in eine neue Statusgruppe.

Quelle: Konzept K-9000/028 – Version 2 vom 31. Oktober 2019

Durchführung der Dienst- und Arbeitsjubiläen

Die Vorschrift tätigt Ausführungen zur Dienstjubiläumsverordnung für Beamte und Soldaten sowie zu den tarifvertraglichen Regelungen zu den Arbeitsjubiläen der Arbeitnehmer.

Neben der Festlegung der Zuständigkeiten für den Vollzug des Jubiläums und damit die angemessene Würdigung des Ereignisses, gibt die Vorschrift ferner die tarifvertragliche Regelung wieder, wonach bei Arbeitnehmern bei Vollendung einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren beziehungsweise 40 Jahren ein Jubiläumsgeld gewährt sowie als Ergänzung bei Vollendung einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren beziehungsweise 40 Jahren und 50 Jahren grundsätzlich eine Dankurkunde ausgehändigt wird.

Quelle: Zentrale Dienstvorschrift A-1400/16 – Version 2 vom 15. Oktober 2019

Personalangelegenheiten bei Beteiligungsgesellschaften und Kooperationsbetrieben des BMVg

Zentrale Vorgaben für die Organisation (sogenannte Kooperationsdienstposten), Förderungsmaßnahmen (Höhergruppierung), Übertragung von Tätigkeiten und die Sicherung der Beschäftigung von Zivilpersonal der Bundeswehr als beigestelltes, gestelltes oder zugewiesenes Personal bei den Beteiligungsgesellschaften und Kooperationsbetrieben des BMVg beinhaltet die Zentrale Dienstvorschrift.

Quelle: Zentrale Dienstvorschrift A-1431/5 – Version 3 vom 2. Oktober 2019

Personalgewinnung

Unter diesem Titel wird die konzeptionelle Einordnung vorhandener Instrumente und Handlungsfelder der Personalgewinnung der Bundeswehr durch das BMVg veröffentlicht. Mit den im Konzept beschriebenen Verantwortlichkeiten und Werkzeugen wird das Ziel der Personalgewinnung verfolgt, maßgeblich zur Sicherstellung der Personalbedarfsdeckung bei bestmöglicher Potenzialausschöpfung in einem bundeswehrgemeinsamen Personalkörper und damit zur personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr beizutragen.

Quelle: Konzept K-9000/030 – Version 2 vom 1. November 2019

...aus der tariflichen Landschaft

Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst des Bundes

Bereits in der Ausgabe 5-2019 der VAB aktuell wurde über die übertarifliche Einführung der Entgeltgruppe 9c und die Erhöhung der Zulage im Sozial- und Erziehungsdienst auf Grundlage des Bezugsrundschreibens des BMI informiert und Stellung bezogen.

Auch an dieser Stelle sei das Angebot an die Beschäftigten gerichtet, die bisher nach Abschnitt 2 der Nr. 10 der Anlage 5 zu § 23 TVÜ-Bund dem Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 eingruppiert sind, sich an die Bundesgeschäftsstelle des VAB zu wenden, um die Auswirkungen einer Antragstellung zur Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 9c mit allen möglichen Vor- und Nachteilen aufzuzeigen.

Quelle: BMI Rundschreiben – Az D5-31003/13#5 vom 31. Oktober 2019

Duale Studiengänge und Masterstudiengänge

Der BMI hat nun mit seinem Bezugsrundschreiben die inhaltlichen Möglichkeiten des § 5 TVöD zur Qualifizierung der Arbeitnehmer in Hinblick auf Studiengänge und Masterstudiengänge erweitert.

Bisher wurden für einzelne konkrete Studiengänge an der Hochschule des Bundes Regelungen geschaffen, nach denen eine teilweise Arbeitsfreistellung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD ermöglicht wird. Diese Studiengänge wurden jeweils mit einem separaten Rundschreiben durch den BMI veröffentlicht.

Dieses Rundschreiben eröffnet nunmehr auch Möglichkeiten, die vorhandenen Potentiale der Bestandsbeschäftigten zur Deckung des Fachkräftebedarfs zu nutzen. Dies kann mit gezielter Personalentwicklung durch die Teilnahme interner Bewerber an dualen Studiengängen und Masterstudiengängen erfolgen. Falls dies zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann eine Qualifizierungsvereinbarung mit dem Arbeitgeber geschlossen werden, die eine übertarifliche Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD ermöglicht.

Quelle: BMI Rundschreiben – Az D5-31001/38#5 vom 9. Oktober 2019

...aus der Rechtsprechung

Altersteilzeit im Blockmodell – Urlaub für die Freistellungsphase

Das Bundesarbeitsgericht hat geurteilt, dass nach Beendigung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Blockmodell kein Anspruch auf Abgeltung von Urlaub für die sogenannte Freistellungsphase besteht.

Grundlage für die Entscheidung bildet die Urlaubsberechnungsformel, welche auf die Anzahl der Tage mit Arbeitspflicht abzielt. Einen Arbeitnehmer, der sich in der Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befindet und im gesamten Kalenderjahr von der Arbeitspflicht entbunden ist, steht mangels Arbeitspflicht kein gesetzlicher Anspruch auf Erholungsurlaub zu. Die Freistellungsphase ist mit „null“ Arbeitstagen in Ansatz zu bringen. Vollzieht sich der Wechsel von der Arbeits- in die Freistellungsphase im Verlauf des Kalenderjahres, muss der Urlaubsanspruch nach Zeitabschnitten entsprechend der Anzahl der Tage mit Arbeitspflicht berechnet werden.

Quelle: Bundesarbeitsgericht – Urteil O AZR 481/18 vom 24. September 2019

...aus der politischen Landschaft

Solidaritätszuschlag entfällt schrittweise

Der Bundestag hat eine Regelung der Bundesregierung gebilligt, nach der die Verpflichtung zur Zahlung des Solidaritätszuschlags ab 2021 angepasst wird. Die sogenannte Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, wird von heute 972 Euro auf 16.956 Euro der Steuerzahlung angehoben, sodass bis zu einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 61.717 Euro ab 2021 kein Solidaritätszuschlag mehr zu zahlen ist.

An diese Freigrenze schließt sich eine sogenannte Milderungszone an, bei der stufenweise bis zum vollen Satz des Solidaritätszuschlags ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 96.410 Euro anteilig zu zahlen ist. Für Verheiratete verdoppeln sich die Beträge für die Freigrenze und die Milderungszone.

Weitere Details sind der kommenden Ausgabe der VAB aktuell 6-2019 zu entnehmen.

Quelle: Pressemitteilung der Bundesregierung vom 14. November 2019

Smartphones von Bundesministerien

In den Bundesministerien sind den Beschäftigten laut Bundesregierung zum Stichtag 28. August dieses Jahres insgesamt knapp 10.800 Smartphones zur Verfügung gestellt worden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz stellte dabei mit 90 Smartphones die wenigsten zur Verfügung und das Verteidigungsministerium inklusive Geschäftsbereich mit 5.000 die meisten.

Eine private Nutzung der Mobiltelefone ist den Angaben zufolge grundsätzlich nicht zulässig. In Einzelfällen sei eine private Nutzung zugelassen, soweit hierdurch dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden, schreibt die Bundesregierung weiter. Sollten dafür zusätzliche Kosten anfallen, seien diese grundsätzlich zu erstatten.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 1300/2019) – Antwort 19/13856; kleine Anfrage 19/13312) vom 20. November 2019

Bundeshaushalt 2020 beschlossen

Der Bund kann im kommenden Jahr 362 Milliarden Euro ausgeben. Das sind 5,6 Milliarden Euro beziehungsweise 1,6 Prozent mehr als im Soll für das Jahr 2019. Gegenüber dem zwischenzeitlich um die für die Haushaltsplanung relevanten Ergebnisse des Klimapakets der Koalition ergänzten Regierungsentwurf erhöhte der Ausschuss den Ansatz um weitere 1,662 Milliarden Euro. Das beschloss der Haushaltsausschuss nach rund 15-stündiger Bereinigungssitzung. Die zweite und dritte Lesung des Haushaltsentwurfes ist von 25. November 2019 bis 29. November 2019 vorgesehen.

Den Ausgaben stehen Einnahmen in gleicher Höhe entgegen. Die Steuereinnahmen sollen demnach mit 324,958 Milliarden Euro um 2,851 Milliarden Euro geringer ausfallen als im Regierungsentwurf (Soll-2019: 325 491 Milliarden Euro). Die "Sonstigen Einnahmen" steigen gegenüber dem Regierungsentwurf hingegen von 32,529 Milliarden Euro auf 37,042 Milliarden Euro. Eine Netto-Kreditaufnahme ist weiterhin nicht geplant ("Schwarze Null").

Der Verteidigungs-Etat (Einzelplan 14) als zweitgrößter Einzelplan sieht in der Ausschussfassung mit 45,053 Milliarden Euro einen Aufwuchs von rund 137 Millionen Euro gegenüber dem Regierungsentwurf vor. Mit 700 Millionen Euro fallen unter anderem die Ausgaben für die Beschaffung von Munition (Titel 554 08 - 032) um 100 Millionen höher aus als im Regierungsentwurf.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 1285/2019) vom 15. November 2019

Flexible Arbeitsplanung

Im Jahr 2018 konnten 64 Prozent der abhängig Beschäftigten häufig ihre Arbeit selbst planen und einteilen. Im Vergleich zu 2006 (68 Prozent) ist dieser Anteil damit leicht gesunken. Das schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage.

Daraus geht weiter hervor, dass vor allem Arbeitnehmer ab 35 Jahren diese Flexibilität genießen und jene mit einem Abitur-Schulabschluss (76 Prozent). Bei Arbeitnehmern mit Hauptschulabschluss sind es dagegen nur 51 Prozent. Die Bundesregierung bezieht sich bei den Angaben auf Statistiken der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin und des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages (hib 1265/2019) – Antwort 19/13675; kleine Anfrage 19/12847) vom 13. November 2019

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name Vorname Geburtstag

PLZ Ort Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber)

Beschäftigungsdienststelle Straße/Haus-Nr.

PLZ Ort Personalbearbeitende Dienststelle

Entgeltgruppe: Teilzeitbeschäftigt: Ja, zu % Nein Werber: Mitgliedsnummer:
 Auszubildende/r: Ja

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

Bereich (I-VIII) Bundesland Standortgruppe

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRAßE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname) Straße und Hausnummer PLZ und Ort

Name der Bank BIC IBAN

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/service/nav/datenschutz.php>.

Ort Datum Unterschrift

Monatsbeiträge 2019

EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €	EG	EG P	Beitrag €
1		9,25	3	P 5	12,25	6		14,00	9a	P 9	15,75	10	P 12/P13	19,00	13		22,50	15Ü		34,50
2		11,50	4	P 6	13,00	7	P 7	14,50	9b	P 10	16,50	11	P 14/P 15	19,75	14		24,25			
2Ü		12,00	5		13,50	8	P 8	15,00	9c	P 11	17,00	12	P 16	21,50	15		26,50			

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.